

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.04.2000

Geschäftszahl

96/05/0051

Rechtssatz

Nach § 83 Abs 2 und des § 84 Abs 10 OÖ BauV 1985 müssen Stallungen und Wirtschaftsgebäude grundsätzlich von den Nachbargrenzen 5 m entfernt sein, Stalltüren, Stallfenster und Abluftöffnungen müssen von Fenstern von Aufenthaltsräumen in Nachbargebäuden mindestens 10 m entfernt sein. Die dort festgelegten Minimalabstände entbinden die Behörde aber keinesfalls von der Beantwortung der Frage, ob durch ein konkretes Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten seien.